

Rechtssichere und RKI-konforme Wasserhygiene

Schon längst sind Dentalmediziner nicht mehr nur reine Behandler.

Das Thema rechtssichere und RKI-konforme Wasserhygiene ist komplex, schwer zu durchdringen und erfordert detailliertes Hintergrundwissen. Vielen Praxisbetreibern wird die Problematik von Verkeimungen in Schläuchen und Leitungen von Dentaleinheiten meistens erst bewusst vor Augen geführt, wenn es zu spät ist. Dann näm-

tionierende Prophylaxekonzepte zu setzen.

Gesetze und Vorgaben zur Infektionsprävention

Diverse Gesetze regeln die Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser für den medizinischen Gebrauch. Von Relevanz sind hier die

umkehr. Der Zahnarzt muss im Fall einer Schädigung des Patienten oder des Personals nämlich nachweisen, dass sein Handeln und seine Hygienevorkehrungen NICHT für den Schaden verantwortlich sind. Die fehlende Rechtskonformität von unzureichenden Verfahren zur Wasserhygiene kann Betreiber von Zahnarztpraxen,



Für jede Praxisgröße. Von einer 1-Stuhl-Zahnarztpraxis bis Universitätszahnklinik. SAFEWATER-Technologie.

© BLUE SAFETY



lich, wenn das Gesundheitsamt in den geforderten Probenahmen einen Befall mit Pseudomonaden oder Legionellen nachgewiesen hat.

Nur Prophylaxe sichert Nachhaltigkeit und Qualitätsmanagement in Zahnarztpraxen

Biofilm, der infolge von langen Stagnationszeiten, geringer Wasserbewegung, Betriebspausen und hohen Temperaturen in den Schläuchen und Leitungen von Dentaleinheiten entsteht, ist ein perfekter Nährboden für Mikroorganismen jeglicher Art, darunter auch Legionellen. Damit nicht genug: Biofilm ist 1.000-mal resistenter gegen Biozide als ein freischwebender Mikroorganismus, weshalb chemische Verfahren meist wirkungslos bleiben. Ist eine Dentaleinheit erst einmal mit Biofilm kontaminiert, ist es sehr schwer, diesen wieder dauerhaft und rückstandslos zu entfernen. Besser ist es, von Anfang an auf funk-

Trinkwasserverordnung, das Medizinproduktegesetz, die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und das Infektionsschutzgesetz.

Die Trinkwasserverordnung gibt vor, welche Beschaffenheit Wasser für den zahnmedizinischen Bereich haben muss: Die Zahl der koloniebildenden Einheiten (KBE) darf 100 KBE/ml nicht überschreiten. Weiter muss in den Wasserproben, die den Dentaleinheiten regelmäßig zu entnehmen sind, die Anzahl der Legionellen gleich Null sein. Neuere Dentaleinheiten sind zwar mit Entkeimungsvorrichtungen ausgestattet, trotzdem sind die Wasserproben sehr häufig mit Legionellen oder Pseudomonaden belastet und überschreiten die Grenzwerte.

Werden diese Regelungen und Vorgaben nicht oder in nicht ausreichendem Maße befolgt, kann dies ernste juristische Folgen haben. Es gilt hier die sogenannte Beweislast-

also im wahrsten Sinne des Wortes, teuer zu stehen kommen.

Rechtssicheres & RKI-konformes Wasserhygienekonzept

SAFEWATER ist eine technologiebasierte Lösung, die sämtliche technischen, wissenschaftlichen und technischen Anforderungen an die Wasserhygiene in Dentaleinheiten erfüllt. Die SAFEWATER-Anlagen der BLUE SAFETY GmbH aus Münster werden in Deutschland produziert und bieten ein ganzheitliches Konzept zur Wasserhygiene.

Sicherheit mieten statt kaufen

Zu einem monatlichen Mietpreis ist alles inklusive: Beratung vor Ort, technische Analyse der Örtlichkeiten, komplette Installation und Inbetriebnahme der Anlage, die Validierung, regelmäßige Probenahmen, der Wartungsservice, alle Anfahrten, die Einweisung ins Qualitäts- und Risikomanagement, das Einpflegen der erforderlichen Einträge ins QM-Handbuch und in die Praxissoftware und sogar die Übernahme der Korrespondenz mit den Gesundheitsämtern, falls von deren Seite aus Klärungsbedarf besteht. Das Resultat ist eine 5-Jahres-Full-Service-Garantie für rechtssichere und RKI-konforme Wasserhygiene. ◀

BLUE SAFETY GmbH

Tel.: 0800 25837233
www.bluesafety.com



SAFEWATER. Das einzige RKI-konforme und rechtssichere Wasserhygienekonzept von BLUE SAFETY.

And the winner is ...

IDS-Gewinnspiel: Lachgas-Komplettsystem geht nach Düsseldorf.



Im Rahmen der IDS 2015 in Köln verlost die Firma Baldus Medizintechnik GmbH ein Lachgassystem, Lachgas-Fortbildungen, Maskensysteme und Pulsoximeter. Der Hauptgewinn, ein Lachgas-Sauerstoff-Mischer Matrix Digital MDM inkl. buntem All-in-One-Wagen, Doppelmaskensystem, Druckminderer, Atembeutel und Einweisung im Gesamtwert von 8.626,31 € geht an Dr. Michael Hohaus aus Düsseldorf.

Die neue Lachgas-Kundenberaterin Nina Paulus und der Geschäftsführer Fabian Baldus besuchten den glücklichen Gewinner Dr. Hohaus und sein Team am 8. April 2015 in Düsseldorf, um ihm den Gewinn zu übergeben und ihn und seine Mitarbeiter ausführlich in das Lachgas-siederungsgerät einzuweisen.

Fabian Baldus erklärte dem Praxisteam zunächst die Funktions-

weise des Gerätes. Danach wurde eine Mitarbeiterin von Dr. Hohaus mit Lachgas sediert. Dr. Hohaus wurde bereits im Rahmen einer zweitägigen Zertifizierungsfortbildung im Umgang mit der Lachgassedierung geschult. Das Team war begeistert von der effektiven, aber auch absolut ungefährlichen Wirkung durch das Lachgas. Die Mitarbeiterin fühlte sich bei der Sedierung sichtlich wohl.

Stressfrei zur Behandlung

Das Praxisteam dachte sofort an viele ihrer Patienten, bei denen die Lachgassedierung erfolgreich angewendet werden kann. Diese können durch die neu angebotene Behandlungsmethode nun völlig stressfrei zur Behandlung erscheinen. ◀

Quelle:

www.baldus-medizintechnik.de

Perfekte Lösung für navigierte Implantologie

SICAT Clinical Assist Planungsservice:
Sicher, zeitsparend und ohne Investition.

Mit dem neuen SICAT Clinical Assist Planungsservice bietet SICAT Zahnärzten eine sichere und zeitsparende Lösung für die navigierte Implantologie mit Bohrschablonen – und das ganz ohne Investition in Softwareprodukte.

Die individuelle Fallplanung erfolgt durch SICAT auf Basis der spezifischen Kundenvorgaben. Benötigt wird lediglich ein CT- oder DVT-Datensatz. Ohne weitere Investitionen in Softwareprodukte können so die Vorteile der 3-D-Planung genutzt werden. Der Kunde erstellt eine 3-D-Röntgenaufnahme des Patienten mit einem beliebigen CT- oder DVT-System. Zusammen mit einer Röntgenschablone und Gipsmodell oder einem optischen Scan wird der Datensatz an SICAT übermittelt. Die digitale 3-D-Planung des Implantats übernimmt SICAT. In einer individuellen Online-Fallbesprechung kann das Ergebnis gemeinsam evaluiert werden. Nach Freigabe durch den Zahnarzt erfolgt die Bohrschablonenfertigung.

Für SICAT CLASSICGUIDE- und OPTIGUIDE-Bohrschablonen stehen



zahlreiche geführte Systeme für den Kunden zur Auswahl. Qualität und Sicherheit liegen bei SICAT stets im Fokus. Die Fertigungsgenauigkeit jeder Bohrschablone mit unter 0,5mm am apikalen Ende des Implantates wird garantiert.

Der individuelle Service von SICAT Clinical Assist bedeutet für den Zahnarzt eine erhebliche Kosten- und Zeitersparnis. Weitere Software ist nicht erforderlich. ◀

SICAT GmbH & Co. KG

Tel.: +49 228 854697-0
www.sicat.de

Infos zum Unternehmen



Bleaching: Aktuelles Urteil der Zahnärztekammer bestätigt

Medizinisch indiziertes Bleaching ist Zahnheilkunde und damit umsatzsteuerfrei.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestätigt, dass Zahnaufhellungen die ein Zahnarzt zur Beseitigung krankheitsbedingter Zahnverfärbungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind.

Im konkreten Fall hatte sich eine Plöner Zahnarztpraxis mit Unterstützung der Zahnärztekammer gegen den Bescheid des zuständigen Finanzamtes gewehrt. Darin waren sämtliche Bleaching-Leistungen der Praxis im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung auch für zurückliegende Fälle als umsatzsteuerpflichtig eingestuft worden. Die Finanzbehörde hatte nicht unterschieden, ob es sich um rein kosmetische Aufhellungen oder die Beseitigung krankheitsbedingter Verfärbungen handelte. Da eine Nachberechnung der Mehrwertsteuer bei den betroffenen Patienten faktisch ausblieb, hatte die Praxis 19 Prozent des Honorarumsatzes verloren.

Da sich das Finanzamt auch von den Stellungnahmen der Zahnärztekammer wenig beeindruckt zeigte und die Einsprüche der Zahnärzte gegen die Bescheide abwies, klagte er vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht. Das Gericht folgte der Argumentation (Az: 4 K 179/10 vom 9.10.2014). Demnach sind auch ästhetische Behandlungen Heilbehandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Zu diesem Erfolg hatte auch beigetragen, dass die betroffenen Kollegen in der Dokumentation sauber zwischen Aufhellungen aus medizinischer und kosmetischer Indikation unterschieden hatten.

Das Plöner Finanzamt allerdings möchte das Urteil trotz dezidiert und fachlich fundierter Urteilsbegründung nicht anerkennen und ging in

Revision. Der BFH gab nun den klagenden Kollegen Recht, wies die Revision ab und bestätigte das Urteil der Erinstanz (Az. V R 60/14 vom 19.03.2015).

Die Zahnbehandlungen, die jeweils eine Verdunkelung des behandelten Zahnes zur Folge hatten, waren medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei. Die als Folge dieser Zahnbehandlung notwendig gewordenen Zahnaufhellungsbehandlungen waren ästhetischer Natur, aber im konkreten Streitfall belegt, auch medizinisch erforderlich. Sie dienten eben nicht zu rein kosmetischen Zwecken, sondern standen in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Behandlung und dienten damit der Beseitigung der Krankheitsfolge.

Beitrag zur Sicherheit der Patientenversorgung

Die Steuerbefreiung gilt also nicht nur für Leistungen, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen, sie umfasst auch Leistungen, die erst als (spätere) Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, auch wenn sie ästhetischer Natur sind. So die Auffassung des BFHs mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil PFC Clinic EU:C:2013:198).

Das Urteil hat nicht nur steuerrechtliche Auswirkungen. Es trägt zugleich dazu bei, den Approbationsvorbehalt für dieses Verfahren zu stärken. So hat die wenig einsichtsfähige Haltung eines Finanzamtes ungewollt einen Beitrag zur Sicherheit der Patientenversorgung geleistet. ◀

Quelle: Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Der „Oscar“ der Gesundheitskommunikation

PERMADENTAL Image-Film beim Health Media Award 2015 nominiert.



Gerade fertiggestellt und schon unter den Besten: PERMADENTALs Imagefilm „my most beautiful decision“ wurde für den Health Media Award 2015 nominiert und auf die Shortlist der besten Arbeiten gesetzt. Darin zeigt sich jetzt schon die besondere Anerkennung, die die Jury dem Film im Vorfeld zuerkannt hat. Die Gewinner, die den Health Media Award erhalten, wurden bereits in der öffentlichen Jury-Sitzung am 20. Mai ermittelt.

Der Health Media Award ist der „Oscar“ der Gesundheitskommunikation und wird bereits zum achten Mal am 12. Juni 2015 in Bonn verliehen. Mit dem Preis werden besonders innovative und er-

folgreiche Kommunikations- und Marketingmaßnahmen aus dem Gesundheitssektor gewürdigt.

Zusammen mit der Berliner Agentur White&White gelang es PERMADENTAL, mit viel Ästhetik und dramatisierten Informationen einen Blick auf Menschen, Arbeiten, Umfeld und Auftritt des Spezialisten für Auslandszahnersatz zu werfen, der Kunden und Patienten auf besondere Weise anspricht.

Der Imagefilm kann auf der Internetseite von PERMADENTAL angeschaut und heruntergeladen werden: www.permadental.de ◀

Quelle: Permadental GmbH

BARMER GEK Zahnreport stößt auf Kritik

KZBV relativiert Aussagen zur Füllungstherapie und lehnt Forderungen der Kasse ab.

Mitte April hat die BARMER GEK ihren Zahnreport für das Jahr 2015 vorgestellt. Aus der Analyse geht unter anderem hervor, dass nahezu jeder dritte Zahn nach einer Restauration innerhalb der nächsten vier Jahre erneut behandelt werden muss. Für die Statistik wurden Füllungen von BARMER GEK-Versicherten auf ihren Zustand überprüft. Die Lebensdauer der 17 Millionen getesteten Restaurationen betrug im Durchschnitt 8,7 bis 10,5 Jahre.

Wie die BARMER GEK außerdem mitteilte, gab es im bundesdeutschen Vergleich große Unterschiede in der Therapie von kariösen Zähnen. Während in vielen neuen Bundesländern deutlich öfter auf zuzahlungsfreie Füllungen zurückgegriffen wurde, wurden in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin mehr zuzahlungspflichtige Kronen und Teilkronen als Füllungen gefertigt.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) reagierte kritisch auf den Bericht und seine Schlussfolgerungen. KZBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Wolfgang Eßer wies darauf hin, dass die erneute Behandlung von gefüllten Zähnen binnen weniger Jahre nicht etwa aus unzureichender zahnmedizinischer Behandlungsqualität resultiere, sondern vielmehr auf Defizite in der Mundhygiene des Patienten zurückzuführen sei. Für den seltenen



Fall einer mangelhaften Versorgung sei der Behandler so oder so von Rechts wegen im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht innerhalb von zwei Jahren verpflichtet, die Füllung zu korrigieren oder zu erneuern.

Die Forderung der BARMER GEK nach mehr Transparenz bei der Übermittlung von Daten zu privaten Leistungen, wie die Wahl des Füllungsmaterials, lehnt die KZBV klar ab. Dr. Wolfgang Eßer beklagte den „Datenhunger“ der Krankenkassen und konstatierte, dass zusätzliche patientenbezogene Daten keineswegs notwendig seien, um Aussagen zur Nachhaltigkeit von Füllungen zu treffen, wie die Kasse ihrerseits argumentierte. Stattdessen appellierte er an die stärkere Forcierung der gemeinsamen Prophylaxearbeit von Zahnärzteschaft und Kassen als probatestes Mittel im Kampf gegen Karies. ◀

Quelle: BARMER GEK, KZBV

ANZEIGE



Tauchen Sie ein in das Messe-Erlebnis der Zukunft



Jetzt Dental City besuchen
www.dentalcity.de

